

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Republik. 1918-1930
33 (1919)

30 (5.2.1919)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-39455](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-39455)

Varieté Gross-Rüstringen

Bremer- und Grenzstrassen-Ecke.
Fernruf 855.

Jeden Abend Anfang 7 Uhr:

Der neue
Februar-Varieté-Spielplan
und
Budapester Possen mit Franz Kaiser.

Neu eröffnet! Neu eröffnet!

Tanz-Palast Gross-Rüstringen

Einzig dastehendes
Unternehmen am Platze!

Jeden Abend Anfang 8 Uhr

unter anderem
**Auftreten berühmter Ganzkräfte
und Sänger.**

Empfehlen unsere

ff. Rot- und Weissweine.

Zum Ausschank gelangen
ff. Rot- u. Weissweine in Karaffen
und Gläsern.

Tee, Kaffee, Schokolade,
Glühwein. Bowle.

Der Tanz-Palast steht Vereinen, Klubs
und Gesellschaften zur Abhaltung von
Festlichkeiten jeglicher Art nach
Übereinkunft zur Verfügung. [1975]
Die Direktion.

Monopol

Fernruf 500. Wilhelm Quinting. Fernruf 500.

Morgen Mittwoch, den 5. Februar

Blauer Abend!

Grosses karnevalistisch. Konzert
Grosses verstärktes Orchester
verbunden mit Kappenfest

nach echt rheinischer Art. :-: An diesen Tagen
echt Münchener Biere, Pschorrbräu, Leitbräu
(Franziskaner), Münchener Bürgerbräu und
Würzburger Hofbräu.

Beginn pünktlich 7 Uhr. Beginn pünktlich 7 Uhr.

NB. Machen meinen hochverehrten Gästen, Freunden
und Bekannten auf das täglich 4 Uhr stattfindende Kaffee-
Konzert freundlichst aufmerksam.
10133] Wilhelm Quinting.

Verein Geselligkeit

Am Mittwoch, 5. Februar 1919

abends 8 Uhr findet im E. B. ein

Maskenball



statt. Karten sind nur im Vorverkauf
in beschränkter Anzahl im Restaurant
Banter Bürgergarten, Bäckermeister
Eimler, Ecke Ulmen- und Müllerstrasse
u. im Restaurant Löwenburg zu haben.
10041 Der Vorstand.

B. B.

Banter Bürgergarten.

Besitzer: Karl Dommeyer. Telephon 1187.

Drei bunte Abende

und zwar
Dienstag, den 4., Mittwoch, den 5.,
Donnerstag, den 6. Februar 1919,
jeweils ab 8 Uhr abends.

An allen drei Tagen humoristisches Konzert,
Gesangsvorträge, Lieder zur Laute sowie musikal.
Darbietungen einer Bauernkapelle, Deutscher Michel.

Liedertexte zum Mitsingen
liegen auf den Tischen aus.

Für reichhaltige und stets wechselnde bestfröhliche
Unterhaltung ist gesorgt.

Freier Eintritt! Freier Eintritt!
10003 Es laden freundlichst ein
Als Ensembleleiter:
Carl Dommeyer. Michel Reyemmod.



Wohin gehen wir diesen Sonntag?
Ins Seemannshaus!

Am 9. Februar
findet im „Seemannshaus“ vom
Bekleidungsamt ein grosser

Maskenball

verbunden m. komischen Vorträgen,
Lotterie und den schönsten Belustigun-
gen. statt. Für die charakteristisch-
sten und origin. Maskenpaare werden

zwei Preise 0107
ausgesetzt. Anfang 5 Uhr.

Karten sind beim Wirt zu haben.
Gerdas. Die Festleitung.

Zentralverband der Handlungsgehilfen

Donnerstag, den 6. Februar 1919
abends 8 Uhr im Vereinslokal Ebelweh, Börsenstr.

Versammlung

Tagesordnung:
1. Kartellbericht. 10062
2. Gewerkschaftliches.
3. Berichtedenes.

Zahlreiches Erscheinen erforderlich. Der Vorstand.

Deutscher Eisenbahner-Verband

Drüsgruppe Wilhelmshaven u. Umg.
Sonntag, den 9. Febr., nachm. 4 1/2 Uhr

Versammlung

bei Wwe. Rath.
Die Tagesordnung wird in der Versammlung
bekannt gegeben.
Es ist Pflicht eines jeden dienstfreien Kollegen,
daran teilzunehmen. Die Ortsverwaltung.

Sozialdemokrat. Wahlverein

Rüstringen-Wilhelmshaven.

Donnerstag, 6. Februar 1919,
abends 8 Uhr:

Mitglieder-Versammlung

im Saale des Friedrichshof, Peterstr.

—: Tagesordnung: —: :
1. Stellungnahme zu den Landtags-
wahlen u. Aufstellung von Kandidaten
2. Verschiedenes [10029
Vollzähliges Erscheinen aller Mitglieder erwartet
Der Vorstand.

Deckoffizierbund.

Am Mittwoch, den 5. d. M., abends 8 Uhr,
im Parthaus

Voll-Versammlung

Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist dringend
erforderlich. Als Ausweis gilt die Mitgliedskarte.
10081] Der Vorstand.

Sterbefasse Rüstringen.

Die Sterbefasse Rüstringen hält am
9. Februar 1919, nachmittags 2 Uhr,
ihre diesjährige ordentliche

Mitglieder-Versammlung

im Lokal des Wirts Krimmling, Börsenstr. 91,
„Ebelweh“, ab.

Tagesordnung:
1. Hebung und Neuauflagen.
2. Vorstand- und Kassensbericht.
3. Aenderung der §§ 4, Ziffer 1; 7; 8, Ziffer 1 u. 2,
der Satzungen, Erhebung der Beiträge u. Befreiungen.
4. Entschuldigungen an die Vorstandsmitglieder.
5. Neuwahl des Vorstehenden und der Revisoren.
6. Verschiedenes.
Der wichtigen Tagesordnung wegen wird um
pünktliches und vollzähliges Erscheinen aller Mit-
glieder gebeten. [9521] Der Vorstand.

ff. Bohnenkaffee.

ff. Torten und Kuchen.

Park-

Lichtspiele.

Bismarckstrasse 93.

Dienstag bis Donnerstag:

Küsse, die man

stiehlt im Dunkeln

Gesellschaftsdrama in 5 Akten.
Pola Negri in der Hauptrolle.

Die kable Anna

Lustspiel in 2 Akten
mit Anna Müller-Lincke.

In der Patsche

Schwank in 2 Akten 0136
mit Dammann u. Hansi Dege

Siebethsbürger Heim.

Störtebeker- und Edo Wilmke-Strasse.
Empfehle meine Lokalitäten einer jed. Bedeutung.

Asiortia-Theater

Täglich
Auftreten
erster
Künstler!

Achtung

Schlachter

Dienstag, 5. Februar

Mitglieder-Versammlung

bei Rath, Anfang 8 Uhr.
Wichtiges Tages-
ordnung ist des Erschei-
nen sämtlicher Mitglieder
erwünscht. [10084
Der Vorstand.

Arb.-Gefangverein

Frohinn.

Mittwoch, 5. Februar

Gefangtunde.

Vollzähliges Erscheinen
notwendig. [10085
Der Vorstand.

Arb.-Gefangverein

„Eichenlaub“.

Donnerstag, 6. Febr.
abends 7 Uhr

Versammlung

im Deutschen Lichtspiel
(Fischer Triol). [10109
Vollzähliges Erscheinen
der Mitglieder erwünscht
J. A.: Der Vorstand.

Achtung!

Wer'ta Walter Flanders!

Mittwoch, 5. Februar,
abends 8 Uhr

im „Trioli“, Güterstraße
Ausgaben der Forderun-
gen. Bericht über die
Verhandl. mit A. M. A.

Sozialb. Wahlverein

Federwarden und Uma.

Donnerstag, 6. Febr.
abends 7 1/2 Uhr

Mitglieder-Versammlung

6. Raum, Ambohuferstr.
Tagesordnung:
1. Zahlung der Beiträge
und Aufnahme neuer
Mitglieder. [10087
2. Stellungnahme zu den
Landtagswahlen
3. Bildungs- und Jugend-
pflege.
4. Kommunale Angelegen-
heiten.
5. Vereinsangelegenheiten
Verschiedenes.
Vollzähliges Erscheinen
aller Mitglieder ist Pflicht!
Eine Mitgliedschaftsaus-
weis kein Zutritt.
Der Vorstand.

Sozialb. Wahlverein

Die Hanfen.

Sonntag, 8. Jan.
abends 8 Uhr [10088

Mitglieder-Versammlung

im Lokal des Herrn Fritz
Janßen.
Wegen sehr wichtiger
Tagesordnung ist das Er-
scheinen aller Mitglieder
unbedingt erforderlich.
Der Vorstand.

Achtung.

Sozialb. Wahlverein

Versammlung

im Vereinslokal, bei Frau
Friedrich [10077
Vollzähliges Erscheinen
aller Genossinnen und Gen-
ossen ist wegen äußerst
wichtiger Tagesordnung
unbedingt erforderlich.
Der Vorstand.

Deutscher [10082

Metallarb.-Verband

Drüsgruppe Bever.

Donnerstag, 6. Febr.
abends 7 1/2 Uhr

Mitglieder-Versammlung

im Gasthof Zur Traube
Vollzähliges Erscheinen
erwartet
Der Vertrauensmann

Schützenverein Rüstringen e. V.

Sonnabend, 8. Februar 1919,
abends 7 1/2 Uhr im Banter Bürgergarten

Ehren-Abend

bestehend in Konzert, Auf-
führungen und Ball für un-
sere aus dem Felde heim-
gekehrten Schützenbrüder.

Gäste können durch Mitglieder einge-
führt werden. Karten sind beim Ver-
gabungsdirektor zu haben. Kasse
wird nicht geführt. Das Komitee.

2. Klasse Preuß.-Süddeutsche Kraffen-Lotterie.

Eröffnungstermin:
5. Februar.
Reisefreie empfehlen

Schwitters

Lotterie-Einnehmer
und dessen Beauftragter:
D. E. Jorns, Jg-
schloß, Güterstr. 81
985

Neue Schaffstiesel

41) zu verkaufen. 110-31
Schule Bremer Str., part.

Nervenranke.

G. A. Froese

Heilmagnetopaths
Wilhelmsh. Straße 2.
Spricht: 3-7 Uhr.

Waschanstalt R. Luers

Friedrichstrasse 35
Tel. Nr. 749.

Übernehme sämtliche
Wäschearbeiten. Haus-
haltungsgegenstände, feine Wäsche,
Arbeiter- und Soldaten-
wäsche. Schonende Be-
handlung garantiert. [7667

408
203

Entlassungen und Zurückhaltungen bei der Marine.

Das Reichsmarineamt macht in Ausführung des Demobilisationsbefehls folgendes bekannt:

1. Soweit Sicherheits-, Kranken-, Arbeitsdienst-, Gefangenenerziehung sowie Durchführung und Abwicklung der Demobilisationsgeschäfte es zulaßt, sind alle Marineangehörigen des Reichsmarineamtes bis zum 31. April 1919 einzutreten. Die Dienstpflichtigen der Marine haben möglichst zu entlassen. Wer zur Durchführung des Sicherheitsdienstes usw. benötigt wird und wer bis 31. Januar 1919 trotz Anmeldung zur Entlassung nicht entlassen werden konnte, gilt bis zur Entlassung als im Dienst zurückgehalten. Wer sich der Entlassung bisher entzogen hat, ist mit dem 31. Januar 1919 als entlassen; Marinegebühren sind solchen Leuten vom 1. Februar 1919 ab nicht mehr gezahlt.

2. Von der Entlassung aus der Marine sind alle solche Dienstpflichtigen einschließlich der zum einjährigen Militärdienst Berechtigten auszuscheiden, die am 1. April 1917 und später eingetellt sind, das heißt, alle Marineangehörigen, die am 1. Januar 1919 21 Monate und weniger altig geblieben haben. Die Entlassung der nach dem 1. April 1917 eingetragenen Dienstpflichtigen erfolgt nach Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht, sofern sie nicht vorher entlassen werden oder begründete Melanconen auf Grund häuslicher Verhältnisse vorliegt, die ihre frühere Entlassung zur Reserve, Verurlaubung oder Disposition des Marinestills (bei ausbedingten Mannschaften) bzw. Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden (bei unabschließbaren Mannschaften) erforderlich macht. Solche Verurlaubungen oder Entlassungen können eintreten zum Beispiel wegen Unzufriedenheitsverhältnisse in den großen Marineständen, die ihnen eintreten bei solchen Leuten, die vor Beginn des Militärdienstes ausgehoben, bisher aber noch nicht militärdienstpflichtig geworden sind.

3. Dienstpflichtige mit Altmannern oder geringerer aktiver Dienstzeit, die ordnungsmäßig mit Militärpaß oder befähigungsmäßig mit Entlassungsschein oder vorläufigem Entlassungsschein bereits entlassen sind, sowie die zur Beschäftigung in der Kriegswirtschaft vorzeitig Entlassenen, bleiben entlassen. Die Verurlaubungsmassnahmen werden jedoch vorzeitig Entlassenen nicht wieder zu den Stamm-Marineteilen beordern oder zwecks Ableistung des Restes ihrer Dienstzeit ausgeben.

4. Die Kapitulanten, die in Ableistung der gesetzlichen aktiven Dienstpflicht ehemaligen Schiffingen und die Freiwilligen (einschließlich auswechselbarer noch nicht Militärdienstpflichtiger, die ohne freiwillig wiederzuleisten wollen), sollen nur auf ihren Wunsch entlassen werden.

5. Darüber, ob und inwieweit dienstpflichtige Mannschaften, die zum Zwecke der Beschäftigung in der Kriegswirtschaft entlassen waren, zur Fortsetzung ihrer Dienstpflicht wieder eingesetzt werden, wird nach Maßgabe des Personalbedarfs später entschieden werden.

6. Freiwillig Verblieben ausgedienter Mannschaften bei den Stamm-Marineteilen ist zulässig:

a) nach Maßgabe der örtlichen militärischen Bedürfnisse, b) für Mannschaften, die im bürgerlichen Leben trotz eifrigen Bemühens noch keine Erwerbsgelegenheit gefunden haben, sofern sie auf eine solche zu ihrem Lebensunterhalt angewiesen sind.

Das freiwillig Verblieben soll längstens bis zum 31. März 1919 dauern. Um die Mannschaften bald ihrem bürgerlichen Beruf zuzuführen, haben die Stamm-Marineteile mit den Arbeitsämtern in Verbindung zu treten. Für Mannschaften, die ihre nachträgliche Erwerbsgelegenheit nicht ausnutzen, erstreckt die Berechtigung zum Verblieben im Marinestills. Für arbeitsfähige Leute sind die Arbeitsämter nicht zu entlassen. Die arbeitsfähigen Leute sind die Arbeitsämter nicht zu entlassen. Die arbeitsfähigen Leute sind die Arbeitsämter nicht zu entlassen.

7. Inwieweit eine Zurückhaltung entlassungsreifer Marineangehöriger aus Sicherheits-, im Dienst und Demobilisationsgeschäft zulässig ist, ist durch besondere Bestimmungen des Staatssekretärs des Reichsmarineamtes geregelt. Abklärung aus-

gehenden Personals durch Dienstpflichtige, Freiwillige und Kapitulanten, ist in weitestem Maße vorzuziehen. Nur die unbedingt nötigen ausgedienten Marineangehörigen werden zurückgehalten, und zwar bis längstens 31. März 1919.

8. Die im Reich vertretene, zur Fortsetzung des Dienstes verpflichteten Mannschaften sind aufzufordern, sich möglichst zu den Stamm-Marineteilen zu begeben — soweit sie nicht als Landesfinder Bayerns, Württembergs, Sachsens oder Badens vorerst in gelieferten Marine-Kompanien bei Badischen, Württembergischen, sächsischen oder badischen Truppen zur Verfügung der Marine aufgenommen werden —. Die im Reich vertretene Mannschaften des Reichsmarineamtes der Marine und die vor dem 1. April 1917 eingetragenen Dienstpflichtigen der Marine, die weder ordnungsmäßig mit Militärpaß noch befähigungsmäßig mit Entlassungsschein oder vorläufigem Entlassungsschein sind, werden aufgefordert, sich zur Durchführung der Entlassung beziehungsweise an die nächstgelegenen Marineentlassungsstellen (Stamm-Marineteile, Schiffskommando, Marine-Entlassungsbureau) zu wenden.

Marine-Entlassungsbureaus befinden sich: in Berlin, Hohenzollernstraße 10, in Danzig, in Seinemünde, Marine-Verorgungsstelle in Warnemünde, Marine-Verorgungsstelle, in Hamburg, Schiffbesichtigungs-Kommission, Schuppenstraße 5, 11, in Weslau, Charlottenstraße, Trinitatisstraße 6, in Münster i. W., Lazarettstraße 9, in Emden, Marine-Verorgungsstelle, in Cuxhaven, Seebad 26, in Altona, Luisenstraße 29, in Wüzburg, in Stuttgart, in Dresden, 3, Waisenstraße 29.

9. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl die „befähigungsmäßig“ wie die „ordnungsmäßig“ Entlassung (vergl. Ziff. 3) die endgültige Entlassung bedeutet; die spätere Ausbändigung des Militärpasses erfolgt nur gegen Rückgabe des Entlassungsscheines oder vorläufigen Entlassungsscheines. Die Entlassenen haben darauf zu achten, daß etwaige Vermerke auf dem Entlassungsschein oder vorläufigen Entlassungsschein über erhaltene Befähigungsstufe oder über die Aufnahme in die kommunale Lebensmittelerzeugung in den Militärpaß übertragen werden.

Die Sozialdemokratie in der Nationalversammlung

Nachstehend die genaue Liste. Die mit * bezeichneten Mitglieder gehören bereits dem alten Reichsan in an. Für Bayern sind doppelt genannt worden: Gustav Otto Braun, Scheidemann, Prof. Adolf Hof, Dr. Gertrud Bäumer. Von ihnen hat sich Prof. Dr. Bäumer für Thüringen, Gustav Otto Braun für Westfalen, Scheidemann für Hessen-Nassau entschieden.

- 1. Minister Vögel, 2. Red. Rader, 3. Schriftf. Vögel, 4. Prof. Vögel, 5. Schriftf. Vögel, 6. Schriftf. Vögel, 7. Schriftf. Vögel, 8. Schriftf. Vögel, 9. Schriftf. Vögel, 10. Schriftf. Vögel, 11. Frau Ullmann, 12. Red. Ullmann, 13. und 14. Landwirtschafsinminister Otto Braun (gemeinl.), 15. Reichsanwalt Vögel, 16. Schandauerminister Vögel, 17. Schriftf. Vögel, 18. Schriftf. Vögel, 19. Schriftf. Vögel, 20. Schriftf. Vögel, 21. Schriftf. Vögel, 22. Schriftf. Vögel, 23. Schriftf. Vögel, 24. Schriftf. Vögel, 25. Schriftf. Vögel, 26. Schriftf. Vögel, 27. Schriftf. Vögel, 28. Schriftf. Vögel, 29. Schriftf. Vögel, 30. Schriftf. Vögel, 31. Schriftf. Vögel, 32. Schriftf. Vögel, 33. Schriftf. Vögel, 34. Schriftf. Vögel, 35. Schriftf. Vögel, 36. Schriftf. Vögel, 37. Schriftf. Vögel, 38. Schriftf. Vögel, 39. Schriftf. Vögel, 40. Schriftf. Vögel, 41. Schriftf. Vögel, 42. Schriftf. Vögel, 43. Schriftf. Vögel, 44. Schriftf. Vögel, 45. Schriftf. Vögel, 46. Schriftf. Vögel, 47. Schriftf. Vögel, 48. Schriftf. Vögel, 49. Schriftf. Vögel, 50. Schriftf. Vögel, 51. Schriftf. Vögel, 52. Schriftf. Vögel, 53. Schriftf. Vögel, 54. Schriftf. Vögel, 55. Schriftf. Vögel, 56. Schriftf. Vögel, 57. Schriftf. Vögel, 58. Schriftf. Vögel, 59. Schriftf. Vögel, 60. Schriftf. Vögel, 61. Schriftf. Vögel, 62. Schriftf. Vögel, 63. Schriftf. Vögel, 64. Schriftf. Vögel, 65. Schriftf. Vögel, 66. Schriftf. Vögel, 67. Schriftf. Vögel, 68. Schriftf. Vögel, 69. Schriftf. Vögel, 70. Schriftf. Vögel, 71. Schriftf. Vögel, 72. Schriftf. Vögel, 73. Schriftf. Vögel, 74. Schriftf. Vögel, 75. Schriftf. Vögel, 76. Schriftf. Vögel, 77. Schriftf. Vögel.

78. Stadt. Kürbis, 79. Volksbeauftragter Landsberg, 80. Gewerkschaftsleiter Regien, 81. Schriftf. Vögel, 82. Schriftf. Vögel, 83. Schriftf. Vögel, 84. Schriftf. Vögel, 85. Schriftf. Vögel, 86. Schriftf. Vögel, 87. Schriftf. Vögel, 88. Schriftf. Vögel, 89. Schriftf. Vögel, 90. Schriftf. Vögel, 91. Schriftf. Vögel, 92. Schriftf. Vögel, 93. Schriftf. Vögel, 94. Schriftf. Vögel, 95. Schriftf. Vögel, 96. Schriftf. Vögel, 97. Schriftf. Vögel, 98. Schriftf. Vögel, 99. Schriftf. Vögel, 100. Schriftf. Vögel, 101. Schriftf. Vögel, 102. Schriftf. Vögel, 103. Schriftf. Vögel, 104. Schriftf. Vögel, 105. Schriftf. Vögel, 106. Schriftf. Vögel, 107. Schriftf. Vögel, 108. Schriftf. Vögel, 109. Schriftf. Vögel, 110. Schriftf. Vögel, 111. Schriftf. Vögel, 112. Schriftf. Vögel, 113. Schriftf. Vögel, 114. Schriftf. Vögel, 115. Schriftf. Vögel, 116. Schriftf. Vögel, 117. Schriftf. Vögel, 118. Schriftf. Vögel, 119. Schriftf. Vögel, 120. Schriftf. Vögel, 121. Schriftf. Vögel, 122. Schriftf. Vögel, 123. Schriftf. Vögel, 124. Schriftf. Vögel, 125. Schriftf. Vögel, 126. Schriftf. Vögel, 127. Schriftf. Vögel, 128. Schriftf. Vögel, 129. Schriftf. Vögel, 130. Schriftf. Vögel, 131. Schriftf. Vögel, 132. Schriftf. Vögel, 133. Schriftf. Vögel, 134. Schriftf. Vögel, 135. Schriftf. Vögel, 136. Schriftf. Vögel, 137. Schriftf. Vögel, 138. Schriftf. Vögel, 139. Schriftf. Vögel, 140. Schriftf. Vögel, 141. Schriftf. Vögel, 142. Schriftf. Vögel, 143. Schriftf. Vögel, 144. Schriftf. Vögel, 145. Schriftf. Vögel, 146. Schriftf. Vögel, 147. Schriftf. Vögel, 148. Schriftf. Vögel, 149. Schriftf. Vögel, 150. Schriftf. Vögel, 151. Schriftf. Vögel, 152. Schriftf. Vögel, 153. Schriftf. Vögel, 154. Schriftf. Vögel, 155. Schriftf. Vögel, 156. Schriftf. Vögel, 157. Schriftf. Vögel, 158. Schriftf. Vögel, 159. Schriftf. Vögel, 160. Schriftf. Vögel, 161. Schriftf. Vögel, 162. Schriftf. Vögel, 163. Schriftf. Vögel, 164. Schriftf. Vögel.

Parteinachrichten

Die Arbeiterpartei. Die das Organ des Solgarbeiterverbandes mitteilt, gehören nicht weniger als 14 Solgarbeiter und Mitglieder des Solgarbeiterverbandes der Nationalversammlung an. Es sind: Hermann Weins-Magdeburg, Karl Dietrich-Breslau, Ludwig Gajanz-Groß, Karl Regien-Berlin, Friedrich Giese-Damburg, Gustav Erbes-Ghemm, Wilhelm Keil-Ludwigshafen, Johann Ranzger-Bahrenitz, Georg Simon-Verden, Georg Schöppin-Berlin, Robert Schmidt-Berlin, Carl Schmitt-Berlin, Lorenz Wiedemüller-Freiburg i. Br. und Fritz Jubelt-Berlin. Bis auf Jubelt, der zu den Unabhängigen gehört, sind alle diese Solgarbeiter Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion.

Aus der Partei. Der preussische Landwirtschaftsminister, Barthelemy, ist in Döberitz in die Provinzialversammlung gewählt worden. Er hat auf das Mandat für Döberitz verzichtet und das Mandat in Duisburg angenommen. In Döberitz wird an Weins Stelle als hiesiger sozialdemokratischer Abgeordneter Krausatz Dr. Borjmann-Parteien in die Liste der Gewählten zur Nationalversammlung ein.

Soziales und Volkswirtschaft.

Geldmangelregelung für die inaktiven technischen Marine-Unteroffiziere. Die inaktiven Unteroffiziere der Marine waren ihren aktiven Kameraden gegenüber bezüglich der Bezahlung im Nachteil. Auf verschiedene Eingaben hin hat das Reichsmarineamt jetzt dem Abgeordneten in diesen Angelegenheiten folgende Beschlüsse gefaßt: Die von zahlreichen Mitgliedern der Reichstags, sowie auch von Arbeitern und Soldaten eingeleiteten Beschlüsse in einer neuen Geldmangelregelung für die inaktiven Unteroffiziere haben Maß zu Verhandlungen mit der Reichsfinanzverwaltung gegeben. Durch die inzwischen eingetretene Verringerung der Kriegslage sind diese Verhandlungen nicht zum Abschluß gelangt. Ihre Weiterführung wird sich nach dem inaktiven Unteroffiziere entlassen finden, bzw. in nächster Zeit entlassen werden. Mit einer Vermehrung der ererbten höheren Bezüge für die rückliegende Zeit war auf keinen Fall zu rechnen.

Die Pariser.

Noman von Alfred Vögel.
(Nachdruck verboten.)

III.
Die Freiheit des Bürgermeisters ist ein fast regelrechtes Gesetz, das von dem Wohlstand, der Steuern und den Stellungen umgeben wird. Hinter der Scheine lag sich der Ochs und Gemütsarten hin. Die Giebelwand des zweistöckigen Wohnhauses, eines alten Zimmerbaus, war mit Bildern aus dem Tier- und Pflanzenreich geschmückt. Auf dem Hauptbalken über der Türe hing der Spruch:

Das ist der Pfug im Meerfeld.
Das ist der Pfug im Meerfeld.

Von dem mit Steinplatten belegten Gaus für gelangte man, die Straße zur Rechten lassend, in die Antikstube des Bürgermeisters, an die sich die Wohnküche und die Schlafkammer der Bürgermeisterin und ihrer Tochter schloßen. Im oberen Stockwerk lag die schon eingerichtete gute Stube auf. Eine Stiege führte zum Oberboden. Hier lag der Pfad in Gebirgen geschickt. Von den Dachsparren hingen Beutel mit getrockneten Zwiebelen, Hagelein und Schlingen herab. Überall herrschte Ordnung und Sauberkeit.

Es war früh um sieben. Die Nacht über hatte ein heftiger Sturm gewüthet. Der Haupte nun ab. Am Himmel hing zerstücktes Gewölk. Jöggernd, als ob er Gedanken trage, der herrlichen Landschaft sein Licht zu spenden, war der Tag herangekommen. Der Bürgermeister hatte eben erst sein Bett verlassen, während seine Leute bereits seit fünf Uhr bei der Arbeit waren. Auf seinem Gesicht lag ein Ausdruck von Vergerlichkeit. Die Nachtruhe des getriebenen Abends. Er war um Mitternacht aus dem Gausen heimgekehrt. Dort hatte der Schmidtsonnd dem Wornhofsch gegenüber gepulvert, er beschloß, auf seinem Heimden eine neue Wohnung zu errichten, die er noch weiter ab fünf Worgen Land. Seine Grentzangabe waren der Wornhofsch auf der einen, der Bürgermeister auf der anderen Seite. Der letztere sah gar nicht für ihn zu existieren. Das warnte dem Dorfgewählten. Sollte der Gausante ihm doch die Baue geben, oder sollte er ihm seine Wohnung abgeben? Seit der Bauwerk am besten sich nichts merken zu lassen. Gelangte der Plan zur Ausführung, würde der Bürgermeister, die Kaufkraft machen und Gelegenheiten finden, ein Wöthchen drein zu reden.

Die Annahrt von der Stube und wandte ihrem Vater den Morgenstiefel. Sie war vom mittelförmigen, schlanken Gestalt, hatte

bläuliches Haar, blaue Augen und einen auffallend kleinen Mund. Von einem hohen Fall, den sie als Kind getan, war eine Narbe auf ihrer Stirn zurückgeblieben.

Sie hatte die Schwärze geküßt. Daran anknüpfend sagte sie:
„Der Schlachtfuß haben sich bedeutend gemacht. Die sein bald fett.“
Da der Bürgermeister schwieg, sprach sie weiter:
„Der Gauswelle fragt, ob sie die Gausl zum Jaden nehmen soll.“

„Er soll die Müß nehmen“, besaß Mollenfels. „Die Gausl haben sich gefl. genunt frabesleitet. Die schaffen heut nig.“
„Es ist gut“, sagte Annegret und ging.

Nach einer Weile ließ sich der Gauswelle draußen vernehmen, und zwar so laut, daß es sein Herz in der Stube schellte.
„Ich hab' net, daß die Gausl matt sein. Mit den Müß, das ist ein langweiliger Gaus.“

Der Bürgermeister zog die Brauen zusammen und sprach vor sich hin:
„Gauswelle, ich weiß die den Kopf ab!“

Der Gauswelle war in letzter Zeit häufig geworden und machte auf. Beim Fruchtscheiden hatte er so wenig vor die Gausen genommen, daß die Mäher sich darüber belustigten. Vergangene Woche hatte er den Pfad in die Straßengasse laufen lassen. Zufälligerweise bemerkt zur Aussage brachte. Das mußte ihn, den Bürgermeister, passieren! Er war drauf und dran gewesen, den faulen Knecht zu entlassen. Dann hatte er sich eines andern besonnen. Der Gauswelle war verheiratet und wohnte im Unterdorf. Gab man ihn den Kaufpaß, ließen ihn die Pariser in Dienst. Und wenn's nur darum geht, daß sie sich seiner Stimme vernehmen. Unter Umständen kam's bei der Bürgermeistereiwahl auf eine Stimme an.

Vor der Tür räusperte sich der. Gleich darauf stolperte der Ochsdiener herein. „Im Dorf hatten sie ihm den Spitznamen „Hundchen“ beigelegt. Mit Zug. Denn er zog von Gaus zu Gaus, erzählte Neulisten und ließ die Schwärzchen, die man ihm bereichte, mit Würde die Kette hinterherlaufen. Es war einmal vorgekommen, daß der Bürgermeister in einer dringlichen Angelegenheit seines Ochsdieneren bedurfte. Der war nirgends zu finden. Da griff seine erholte Frau zur Ochsdienerin und rief öffentlich aus: „Wer den Ochsdiener bei sich hat, soll ihn gleich zum Bürgermeister schicken!“ Mit eins erjähren der Gesichte auf der Bildfläche und eilte der Befragung seines Vorgesetzten zu. Der Hundchenner lieferte die eingegangenen Rostfäden ab und erzielte Meldung über das, was sich in Dorf zugevogen. Der Sturm hatte auf dem Feufelsgrund drei Bäume entwurzelt

und hatte sonst noch allerlei Unheil angerichtet. Die Frau des Lehrers war schwer erkrankt. Sie hatte schon lang über Kopf schmerzen und Seitenstechen geklagt. In aller Frühe war der Doktor aus Landorf im Schulhaus gewesen. Es ließ, er habe von Besessenen gelitten. Der Stadtschreiber und der Wollkri hatten getrunken auf einem gemieteten Fischerst Schweine in die Stadt gebracht. Beide waren die Freunde. Sturt benebelt waren sie in frohfinsterner Nacht beimgangenen. Wie nun der Stadtschreiber einen Streit vom Jahn drück, nahm ihn der Wollkri hart beim Schick und ließ ihn Irzgerhand vom Wagen herunter. Mit gebrochener Arm hatte ihn der Postkrieger diesen Morgen im-Gauesgarten gefunden.

Der Bürgermeister begleitete den Rapport je nach dem Grad von Interesse, das bei ihm rege wurde, mit „So, so“ oder „Na“. Darauf sah er die Briefschreiben durch. Ein amtliches Schreiben mußte natürlich an dem Gemeinderichter weiterbefördert werden. Das übergab er dem Ochsdiener und sagte:
„Diesen Abend seist du Punkt halb acht hier.“

(Fortsetzung folgt)

Humor und Satire.

Von der Wahlkraft.

„Na, Mutter Krusewetz, wie haben Sie denn gewählt?“ —
„Se ja — das ist so 'ne Sache. Mein Sohn wollt durchein, daß ich rechts wählen sollte, mein Schwiegersohn links. Und wo ich's nun doch mit keinem werden wollt, hab ich mich für den Mittelweg entschieden. Na ja, und da hab ich mich Zentrum gewöhnt.“

„Was fragste? Wo dein Parteifeld ist? Mensch, brich dir doch doch nicht so leicht auf.“ —
„Du bist doch kein demokratrischer Nationalversammlungskandidat.“

Als Weibchen im Wachsen sich war ich zeitig dieses Vorganges: Ein Mütterchen im Umkleekabinett nähert sich mit nachlässigem Gesicht und in der Hand Waschlappen und den flauen Wäsche, umschlingt dem Badovorgänger und wirpelt ihm geheimnisvoll zu:
„Wah wahr, hier is 'ja wohl richtig die zu Unabhängigen.“

In Westfalen lies in einer Stadt am Waldfuß ein Hef umher. Er trug ein großes Plakat auf dem Rücken, auf dem stand:
„Ich und meine Kinder wir werden die deutschnationalen Rostfäden!“

Aus Stadt und Land.

Märztingen, 4. Februar.

Wilhelmshaven oder Westmünde?

Die Entgegnung und zur Abklärung der Denkschrift des Ausschusses des Reichstages im Unterausschuss mit folgenden Feststellungen...

Was bedeutet die von der preussischen Staatsregierung in Westmünde investierten 10 Millionen Mark gegen den gewöhnlichen Wert des heutigen Reichsfahns...

Im Gegensatz zu den Ausführungen der Westmündener behauptet es, es sind alle Vorbereitungen zur Errichtung eines Reichsfahns in Wilhelmshaven vorhanden...

Die Einstellung neuer Fischzüge von Wilhelmshaven macht absolut keine Schwierigkeiten...

Der eine Platz, wo nur die Leitung der staatlichen Gasgesellschaft mit samt den ganzen Anlagen...

Sowie die Gründung der staatlichen Fischfangsbereitstellung im Reich...

Zur Verberingung der Opfer der Ururufen am Sonnabend ist bereitwillig nachzutragen...

Die Wahlen zur obersten Reichsversammlung sollen am Sonntag den 23. d. M. stattfinden...

Den Versorgungsberechtigten, deren Ansprüche aus einer nach dem 1. August 1914 stattgefundenen Dienstleistung...

Verpflichtungen. Infolge der Ururufen in voriger Woche sind mehrere Kinder von der Kinderbewahranstalt...

Vorträge, Theater, Konzerte und sonstige Veranstaltungen. Achtung! Mitglieder des Arbeiter-Gesangsvereins...

Stadttheater. Heute, Dienstag, kommt das mit großem Beifall aufgenommene Lustspiel...

Die kombinierte Parteiverammlung am Sonnabend im Gewerkschaftshaus war gut besucht...

Die Ansätze der Preis-, Preis- und Warenratte erfolgt am kommenden Donnerstag und Freitag in der üblichen Weise...

Barel. Einigungsverhandlungen in Barel fanden gestern abend zwischen den Vorständen der M. S. und der U. P. statt...

Wahlen in Märztingen abgehalten worden. Ein bis heute bestehendes Wahlrecht...

Rechnungsprüfung. Eine Sitzung des Magistrats mit dem Gesamtschatz, sowie eine Sitzung des Gesamtschatzes...

Aus aller Welt.

Die erbitterten Belgier. Ihre Selbstennt ist mehr als vier Jahre lang in den Jahren gerührt worden...

Die Wahlen gingen am Samstagsmorgen (Februar) für die Reichswahl...

Briefkasten. Die seitens der Reichsbank beschlagnahmten 250.000 Mark sind durch den Staat nicht angegriffen...

Soldaten Werbt für Eure Zeitung Republik!

Bekanntmachung.

Auf Abschnitt 5 A der Reichslohn-Karte für Februar wird 1. Peter Petrus...

Bekanntmachung.

Das Lebensmittelamt ist für den 1. feinsten Verleih wochentags von 9-11 Uhr...

Bekanntmachung.

Die Tätigkeit der Fürsorgestelle für Hinterbliebene im Kriege Gefallener...

Die amtliche Fürsorgestelle für Hinterbliebene im Kriege Gefallener

bei dem Magistrat Wilhelmshaven ist geöffnet...

Berufsberatungsstelle.

Um den mit der Demobilisierung im bürgerlichen Leben zurückbleibenden Reservangehörigen...

Bekanntmachung.

Die Wahlen zur obersten Reichsversammlung...

Bekanntmachung.

Es können weitere 24 Kilogr. von den Verteilungstellen abgeholt werden...

Bekanntmachung.

Die Wahlen zur obersten Reichsversammlung...

Landgemeinde Varel

Bekanntmachung.

Kohlenabgabe für die Jahre 1911-1912...

Bekanntmachung.

Für die Wahlen zur verfassunggebenden Obersten Reichsversammlung...

Bekanntmachung.

Die Wahlen zur verfassunggebenden Obersten Reichsversammlung...

Darel.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Direktors, Abteilung des Innen, wird bekannt gegeben: Die Wähler zur verfassunggebenden obersächsischen Landesversammlung finden am Sonntag den 23. Februar 1919 statt. Die Wahlhandlung beginnt 9 Uhr vorm. und wird nachmittags 8 Uhr geschlossen. Nach 8 Uhr nachmittags werden keine Stimmzettel mehr angenommen. Die Stimmzettel müssen 12x18 cm groß und von mittelstarken weißen Schreibpapier sein; sie dürfen keine Kennzeichen tragen. Die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Wahlvorherber und deren Stellvertreter, sowie die Wahllokale sind dieselben, wie bei der Wahl zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung. (10127) Darel, den 8. Februar 1919. Stadtmagistrat Darel.

Für die Wahlen zur verfassunggebenden obersächsischen Landesversammlung werden die für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung aufgestellten Wahlkreise wieder verwendet. In diesen Kreisen können nachgezogen werden. In diesen Kreisen können nachgezogen werden. In diesen Kreisen können nachgezogen werden.

- 1. alle Wahlberechtigten, die innerhalb des freiherrlichen Dienstranges ihren Wohnsitz nach einem anderen Stimmbezirk verlegt haben, auf Grund einer Bewilligung des Gemeindevorstandes ihres bisherigen Wohnsitzes, daß ihr Name in der dortigen Wählerliste gelöscht, und in der Wählerliste für die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung aufgenommen sind;
- 2. solche, die erst nach dem 6. Januar 1919 im Gebiete des freiherrlichen Dienstranges wohnhaft geworden sind;
- 3. diejenigen Personen, welche die Wahlberechtigung inzwischen erlangt haben, also solche, welche in der Zeit vom 18. Januar bis einschließlich 23. Januar 1919 20 Jahre alt werden. Die Eintragung dieser Personen ist gemäß § 61 der Wahlordnung auf ihren Antrag zu erfolgen. Die Wahlberechtigung wird demnach dem 1. Februar 1919, vormittags von 9 bis 2 Uhr, in Zimmer 4 des Rathauses zu stellen. (10083) Darel, den 1. Februar 1919. Stadtmagistrat.

- Es werden gesucht: 1. Für Landwirtschaft: Zum 1. Mai 1919: 3 junge Mädchen bei Familienanstellung, 2 Kleinfacharbeiter, 5 Ackerleute, 10 Dienstmädchen, 2 Kammerfrauen, 2 Hausfrauen.
- 2. Für Privathausarbeit: Zum 1. Mai 1919: 6 Hausmädchen, 1 Pferdeinsetzer, 1 Köchin.
- 3. Für Privathausarbeit: Zum 1. Mai 1919: 1 Hausmädchen, 1 Hausmädchen.

- Stellung suchen: 1. In Landwirtschaft: Zum 1. Mai 1919: 3 junge Mädchen bei Familienanstellung, 2 Kleinfacharbeiter, 5 Ackerleute, 10 Dienstmädchen, 2 Kammerfrauen, 2 Hausfrauen.
- 2. In Privathausarbeit: Zum 1. Mai 1919: 6 Hausmädchen, 1 Pferdeinsetzer, 1 Köchin.
- 3. In Privathausarbeit: Zum 1. Mai 1919: 1 Hausmädchen, 1 Hausmädchen.

Arbeitsnachweis des Amtsverbandes Darel.

Auf Grund der Bekanntmachungen des Reichsanzeigers zum Schutze der Mieter und über Maßnahmen gegen Wohnungsnot vom 23. 9. 1918 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Oktober 1918 und der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1918 gelten für den Amtsverband Darel folgende Bestimmungen für Mietwohnungen usw.

I. Die Vermieter von Wohnungen können ein Mietverhältnis rechtschriftlich nur mit vorheriger Genehmigung des Mietvereinsamtes kündigen. 2. Ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Mietvereinsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

II. Das Mietverhältnis kann:

- a) Auf Anrufen eines Mieters 1) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweilig bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Mietvereinsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.
- 2) Auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abzuschließenden Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Eintragung gemäß Ziffer II, 1 oder von einem vom Mietvereinsamt bestätigten Mietvertrag getroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben. Das Mietverhältnis kann dann dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere dem Mietzins erhöhen.

Der Antrag des Mieters, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden (Ziffer II, 1a) ist unverzüglich, nach dem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung abzulaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Ziffer II, 1b) ist rechtzeitig zu stellen, es unter Berücksichtigung der Interessen des Mieters befristet werden kann.

III. 1. Die Vermieter von Wohnungen haben schriftlich anzugeben, wenn eine seit dem 1. Juni 1917 bauert oder geteilt bewohnt gewesene Wohnung oder Wohnraum an einen neuen Mieter zu einem höheren Mietzins vermietet wird als ihn der alte Mieter zu entrichten hatte. In der Anzeige ist der aufsteigende und der neue Mietzins anzugeben.

2. Auf Antrag der Gemeinde hat das Mietvereinsamt den mit dem neuen Mieter vereinbarten Mietzins auf die gemessene Höhe herabzusetzen.

IV. Die Erlaubnis des Vermieters zum Aufzuermieten wird durch die Erlaubnis des Mietvereinsamtes ersetzt.

V. Es ist verboten ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde a) Gebäude oder Teile von Gebäuden abzugeben, b) Räume, die bis zum 1. Oktober 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder benutzt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden.

VI. Der Verfügungsberechtigte hat: a) unverzüglich beim Arbeitsnachweis (Amt Darel) anzuzeigen, sobald eine Wohnung oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsraumes oder sonstige Räume unbenutzt sind, b) über die unbenutzten Wohnungen und Räume, sowie über deren Vermietung Auskunft zu erteilen und die Verpfändung zu gestatten.

VII. Die Gemeinde kann in unbenutzte Wohnungen und andere unbenutzte Räume Wohnraum für die Bevölkerung einrichten und die Herrichtung als Wohnräume gegen Vergütung übernehmen.

VIII. Alle Anträge und Einsprüche sind schriftlich an das Mietvereinsamt (Rathaus) zu richten. Nur die Meldungen unter VI. erfolgen beim Arbeitsnachweis. Darel, den 30. Januar 1919. Stadtmagistrat Darel.

Bekanntmachung.

Beim Aufstellungsbeschluss der Direktors, Abteilung des Innen, vom 18. d. M. darf Folgendes beachtet werden:

1. Der Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

Ardenham.

Die Ausschreibung und Lieferung von Schullehrerentgelt (ca. 34 Stück) wird am 1. Februar 1919. Stadtmagistrat. Posten.

Blegen.

Auf Nr. 15 der blauen Lebensmittelliste wird 1 Pfund Kaffee-Erbsen verpachtet. (10052) Einverständnis, den 3. Februar 1919. Gemeindevorstand Blegen. G. E. Hüfner.

Delmenhorst.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt). Verordnung über den Verkehr mit Opium vom 15. Dezember 1918. (Nr. VIII. 1400/19. 18. D. M.) Auf Grund des Erlasses des Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) sowie auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Opium vom 15. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 2.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

des Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1300) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 2.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 3.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 4.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 5.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 6.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 7.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

mitteln, vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) insoweit außer Kraft, als sie sich auf Opium, Morphin und die übrigen Opiumalkaloide sowie auf die Verbindungen und Zubereitungen dieser Stoffe beziehen.

§ 1.

Der Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 2.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 3.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 4.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 5.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 6.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 7.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 8.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

mitteln, vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) insoweit außer Kraft, als sie sich auf Opium, Morphin und die übrigen Opiumalkaloide sowie auf die Verbindungen und Zubereitungen dieser Stoffe beziehen.

§ 1.

Der Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 2.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 3.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 4.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 5.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 6.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 7.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

§ 8.

Die Erlaubnis zum Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig. Die für den Handel mit dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen ist nur nach dem in § 1 Abs. 2 angeführten Verzeichnis zulässig.

